

NILS CHRISTIAN ANGER

# Verwandte Schutzrechte

*Geistiges Eigentum und  
Wettbewerbsrecht*

171

---

**Mohr Siebeck**

# Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht

herausgegeben von  
Peter Heermann, Diethelm Klippel,  
Ansgar Ohly und Olaf Sosnitza

171





Nils Christian Anger

# Verwandte Schutzrechte

Gemeinsame Merkmale und Vorgaben  
für neue gleichartige Rechte

Mohr Siebeck

*Nils Christian Anger*, Studium der Rechtswissenschaft mit wirtschaftswissenschaftlicher Zusatzausbildung an der Universität Bayreuth; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Life Sciences-Recht und Immaterialgüterrecht an der Universität Basel; Referendariat am Hanseatischen Oberlandesgericht; seit 2019 Rechtsanwalt in Hamburg.  
orcid.org/0000-0002-4381-2928

Basler Dissertation

ISBN 978-3-16-161172-8/eISBN 978-3-16-161173-5

DOI 10.1628/978-3-16-161173-5

ISSN 1860-7306/eISSN 2569-3956 (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und dort gebunden.

Printed in Germany.

*Für Frederik*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Herbstsemester 2020 von der Juristischen Fakultät der Universität Basel als Dissertation angenommen. Sie entstand vor allem während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl meines Doktorvaters, Herrn Prof. Dr. iur. Dipl.-Biol. *Herbert Zech*, sowie meines Referendariats am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg. Sie ist auf dem Stand des Jahresbeginns 2020.

Danken möchte ich an dieser Stelle ganz besonders meinem Doktorvater. Ich konnte ihn bereits um Rat fragen, als während meines Studiums in Bayreuth die Wahl eines Schwerpunkts anstand – und folgte seinem Plädoyer für die Wahl des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrechts. Ebenso bleibt mir der freundschaftliche und vertrauensvolle Austausch in ausgesprochen guter Erinnerung, der während meiner Zeit an seinem Lehrstuhl – aber auch darüber hinaus – möglich war.

Außerdem danke ich Herrn Prof. Dr. *Peter Jung*, Maître en droit für die Erstellung des Zweitgutachtens sowie Herrn PD Dr. *Philippe Spitz*, LL.M. (LSE), dass er sich bereit erklärte, das Doktoratskomitee zu komplettieren.

Mit Freude danke ich zudem den Herren Prof. Dr. *Peter Heermann*, LL.M. (Wisconsin), Prof. Dr. *Diethelm Klippel*, Prof. Dr. *Ansgar Ohly*, LL.M. (Cantab.) und Prof. Dr. *Olaf Sosnitza*, die meinen Werdegang im „Grünen Bereich“ größtenteils ebenfalls während meines Studiums in Bayreuth prägten, für die Aufnahme in die Schriftenreihe „Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht“ (GEuWR).

Herzlich danke ich schließlich auch all denjenigen, die das Entstehen dieser Arbeit geduldig begleitet haben, insbesondere meinem Vater und meiner Freundin *Jil*. Unserem Sohn *Frederik* ist dieses Buch gewidmet.



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	VII
Einführung .....	1
I. Unbestellte Felder .....	1
II. Forschungslücken und ihre Relevanz .....	3
III. Gang der Untersuchung .....	5
Erster Teil: Verwandte Schutzrechte – Die Merkmale übergeordneter Rechtskategorien .....	7
§ 1 Verwandte Schutzrechte als Ausschließlichkeitsrechte ....	9
I. Allgemeiner Mechanismus und Merkmale von Ausschließlichkeitsrechten .....	11
1. Die positive Gewährung eines Freiheitsbereichs .....	11
2. Zuweisungsgehalt als konstituierendes Charakteristikum und dessen Merkmale .....	14
3. Die Übertragbarkeit von Ausschließlichkeitsrechten .....	16
4. Zwischenergebnis .....	17
II. Objekt der ausschließlichsrechtlichen Zuweisung .....	18
III. Bezugspunkte eines Ausschließlichkeitsrechts: Interessen, Güter und (Schutz- sowie Rechts-) Gegenstände .....	24
1. Interessen als Objekte von Ausschließlichkeitsrechten .....	25
2. Güter als Gegenstände von Ausschließlichkeitsrechten .....	26
3. Zwischenergebnis und Folgen für den Begriff des Schutzgegenstands .....	29
IV. Zwischenergebnis .....	31

§ 2 Verwandte Schutzrechte als ausschließliche Leistungsschutzrechte .....	32
I. <i>Der Leistungsbegriff</i> .....	33
II. <i>Funktionen von Leistungen und Leistungsergebnissen</i> .....	35
III. <i>Leistungen als Objekte ausschließlichkeitsrechtlicher Befugnisse</i> .....	37
1. Leistungen als nützliche Erscheinungen der empirisch fassbaren Welt .....	38
2. Erscheinungen, die „abtrennbar“ außerhalb der Person existieren .....	39
IV. <i>Zwischenergebnis</i> .....	44
§ 3 Verwandte Schutzrechte als Immaterialgüterrechte .....	45
§ 4 Verwandte Schutzrechte als Leistungsschutzrechte – Die Funktionen einer Leistung als Abgrenzungskriterium .....	48
I. <i>Das Verhältnis zwischen Leistungen und immateriellen Rechtsgegenständen</i> .....	50
II. <i>Der Schutzzumfang eines Leistungsschutzrechts</i> .....	52
1. Der Schutz hinsichtlich Parallelerleistungsergebnissen .....	54
2. Nachahmungsschutz .....	55
3. Die Funktionen einer Leistung als graduelle Merkmale .....	55
4. Zusammenfassende Einordnung .....	58
III. <i>Die Funktion eines immaterialgüterrechtlichen Leistungsschutzes in einer arbeitsteiligen Gesellschaft</i> .....	60
IV. <i>Zusammenfassung</i> .....	61
Zweiter Teil: Verwandte Schutzrechte als untergeordnete Rechtskategorie .....	63
§ 5 Die verwandten Schutzrechte als heterogene Gruppe .....	65
I. <i>Die Gruppe der verwandten Schutzrechte und ihre unterschiedliche Entwicklung</i> .....	65
II. <i>Die Berechtigten als Intermediäre und der Zusammenhang zum Werkchutz als systematische Vorgaben?</i> .....	68
1. Der Werkbezug der verwandten Schutzrechte .....	69
2. Die Rechtsinhaber als Intermediäre .....	73

3. Zusammenfassung .....	75
§ 6 Verwandte Schutzrechte und einheitliche Merkmale ihrer Rechtsgegenstände .....	77
I. <i>Die Rechtsgegenstände als immaterielle Güter</i> .....	77
1. Die Rechtsgegenstände als Güter .....	77
2. Die Rechtsgegenstände als immaterielle Güter .....	81
II. <i>Weitere strukturelle Gemeinsamkeiten der Rechtsgegenstände</i> ...	84
§ 7 Ausschließlichkeitsrechtlicher Charakter als einheitliches Merkmal .....	85
I. <i>Die Intensität des Zuweisungsgehalts als gemeinsames Merkmal</i> .....	85
1. Abgrenzbarkeit und Anerkennung des Gutes .....	86
2. Die Rechtsmacht eines ausschließlichen Leistungsschutzes .....	87
3. Die Übertragbarkeit von ausschließlichen Leistungsschutzrechten .....	88
4. Der wirtschaftliche Wert von Leistungen und ihren Ergebnissen .....	90
5. Die Erkennbarkeit der Zuordnung, die verwandte Schutzrechte bewirken .....	90
6. Ergebnis: Zuweisungsgehalt von verwandten Schutzrechten und Folgen für mögliche Schutzgegenstände .....	91
II. <i>Das Recht des Datenbankherstellers – strukturell ein Recht gleicher Art?</i> .....	93
III. <i>Leistungen und die einen Zuweisungsgehalt indizierenden Merkmale</i> .....	95
IV. <i>Zwischenergebnis</i> .....	97
§ 8 Die leistungsschutzrechtlichen Merkmale der verwandten Schutzrechte .....	98
I. <i>Die Rechtsinhaber als Leistende in einer Wertschöpfungskette</i> ...	98
1. Die Interessen der Urheber .....	101
2. Die Interessen der Intermediäre .....	103
3. Interessen der Allgemeinheit .....	104
4. Monopolisierung versus Gemeinfreiheit .....	106
5. Vorrang des Urheberrechts .....	107
6. Zusammenfassung .....	110
II. <i>Regelungstechnik und Schutzzumfang</i> .....	110

1. Das Verhältnis von Leistungen und Rechtsgegenständen der verwandten Schutzrechte .....	111
a) Die Leistung als Schutzfähigkeitskriterium .....	112
b) Die Leistung als Bedingung für die Existenz des Rechtsgegenstandes .....	113
c) Die Leistung als qualifizierte Tätigkeit .....	116
2. Parallelerleistungsergebnisse .....	117
3. Nachschaffen .....	119
<i>III. Zusammenfassung</i> .....	121
Dritter Teil: Verwandte Schutzrechte und die Rechtfertigung gesetzgeberischen Handelns und Unterlassens .....	123
§ 9 „Rechte und Pflichten“ – der den Gesetzgeber betreffende Rechtfertigungsdruck .....	125
§ 10 Die den Gesetzgeber betreffende Schutzpflicht .....	130
I. <i>Die berührten Interessen in ihren Grundrechtsbezügen</i> .....	133
II. <i>Betroffene Grundrechte</i> .....	135
1. Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG .....	135
2. Allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG .....	136
3. Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG .....	138
4. Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG .....	141
5. Eigentumsgarantie, Art. 14 Abs. 1 GG .....	142
6. Zusammenfassung .....	148
III. <i>Handlungspflicht aus Rechtsprinzipien (insbesondere Rechtsstaatsprinzip und Staatszielbestimmungen)</i> .....	148
1. Rechtsstaatsprinzip .....	148
2. Sozialstaatsprinzip .....	149
IV. <i>Vorgaben des Europarechts</i> .....	150
1. Pflichten aus Art. 118 und 114 AEUV und den Politiken, insbes. Art. 26 AEUV .....	150
2. Schutzpflichten aus Grundrechtscharta .....	151
V. <i>Ergebnis</i> .....	154

§ 11 Die Abwehr von Eingriffen .....	156
<i>I. Eingriffe in geschützte individuelle Positionen .....</i>	157
1. Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG .....	158
2. Eigentumsgarantie, Art. 14 Abs. 1 GG .....	159
3. Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG .....	161
4. Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 S. 1 Var. 1 GG .....	163
5. Meinungs- und Pressefreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 1 HS. 1, S. 2 GG .....	165
6. Informationsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 GG .....	168
7. Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG .....	169
8. Allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG .....	170
9. Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG .....	172
10. Andere (Spezial-) Grundrechte .....	173
11. Zusammenfassung: Eingriffe in individuelle Rechtspositionen durch verwandte Schutzrechte .....	173
<i>II. Interessen mit lediglich politischem Gewicht .....</i>	174
<i>III. „Hypertrophie“ von verwandten Schutzrechten als Freiheitsgefährdung .....</i>	176
<i>IV. Ergebnis unter Berücksichtigung der Einschätzungsprärogative</i>	177
§ 12 Der problematische Ausgleich widerstreitender Interessen .....	179
<i>I. Deontologische Argumente für verwandte Schutzrechte .....</i>	180
1. Arbeitstheorie, Eigentum als Belohnung und persönlichkeitsrechtlicher Ansatz .....	181
2. Das Gewicht deontologischer Argumente .....	183
<i>II. Utilitaristische Begründungen .....</i>	187
1. Das Muster utilitaristischer Begründungen .....	187
2. Utilitaristische Begründungen und Zielkonflikte .....	188
3. Das Effizienzziel .....	191
4. Marktversagen als Rechtfertigung .....	193
<i>III. Ergebnis .....</i>	194
Vierter Teil: Neue verwandte Schutzrechte – Das Recht des Presseverlegers .....	197

§ 13 Das Recht der Presseverleger .....	199
I. Die Berechtigten als Intermediäre und der Bezug zum Werkschutz .....	201
1. Verlagstypische Sammlungen .....	201
2. Journalistische Werke und Presseverleger als Intermediäre .....	203
II. Der Rechtsgegenstand .....	205
III. Das Recht der Presseverleger und sein ausschließlichkeitsrechtlicher Charakter .....	206
IV. Das Recht der Presseverleger als Leistungsschutzrecht .....	210
1. Die Einbindung des Verlegers in eine Wertschöpfungskette .....	211
a) Die Interessen der Journalisten .....	211
b) Die Interessen der Presseverleger .....	212
c) Die Interessen von Suchmaschinenbetreibern und anderen Zweitverwertern .....	213
d) Die Interessen von Konsumenten .....	213
e) Zusammenfassung .....	213
2. Regelungstechnik und Umfang des Verlegerschutzes .....	214
a) Die für den Rechtsgegenstand kausale Leistung des Verlegers .....	214
b) Paralleleistungsergebnisse .....	215
c) Nachschaffen .....	216
3. Zusammenfassung .....	218
V. Die Berechtigung des Presseverlegerrechts unter Berücksichtigung von Art. 15 DSM-RL .....	219
1. Pflichten zur Schaffung bzw. Unterlassung des Presseverlegerrechts .....	219
2. Verpflichtung zur Nachbesserung und Revidierung .....	219
3. Ausblick: Struktur und Berechtigung des Presseverlegerrechts nach Art. 15 DSM-RL .....	223
a) Das Presseverlegerrecht als Recht gleicher Art .....	223
b) Die Berechtigung des zu schaffenden Presseverlegerrechts ...	224
VI. Zusammenfassung .....	227
Ergebnisse .....	229
Literaturverzeichnis .....	235
Register .....	251

# Einführung

## I. Unbestellte Felder

Von den verschiedenen Teilgebieten des „grünen Bereichs“ ging vom Urheberrecht in jüngerer Zeit vergleichsweise viel Dynamik aus. Sie erfasste nicht nur die Rechtswissenschaft, auch die Öffentlichkeit nahm an mancher Diskussion teil. Insbesondere die Möglichkeiten des Internets haben dazu beigetragen,<sup>1</sup> dass die Rolle des Urheberrechts und seine Mechanismen öffentlich diskutiert werden. Mit den „Piraten“ gründete sogar eine politische Partei ihren (zwischenzeitlichen) Erfolg darauf, dass sie entsprechende Themen wie die Reform des Urheberrechts, die Förderung von „open access“ und Informationsfreiheit gesetzt hat.<sup>2</sup> Zu den Topoi, die im Bereich des Urheberrechts in der Rechtswissenschaft, aber teilweise auch in der übrigen Öffentlichkeit am meisten Beachtung fanden, zählen auch „verwandte Schutzrechte“. Eines dieser Rechte firmiert als „Leistungsschutzrecht für Presseverleger“. Es wurde zuletzt in den Kreis der in den Teilen 2 und 3 des UrhG zu findenden verwandten Schutzrechte aufgenommen, gibt seit Anbeginn<sup>3</sup> ei-

---

<sup>1</sup> *Dreier/Leistner* befanden: „Von allen Gebieten des Immaterialgüterrechts ist das Urheberrecht fraglos dasjenige Rechtsgebiet, das von den Veränderungen durch das Internet und die IKT-Technologien am umfassendsten betroffen ist.“, *dies.*, GRUR 2013, 881 (881) = GRUR-Beilage 2014, 13.

<sup>2</sup> Zu einzelnen Zielen der Piratenpartei *Bartels*, Die Piratenpartei, insbesondere S. 153 ff., 175 ff.

<sup>3</sup> Der Beginn des Ringens der Verleger um Schutzrechte lässt sich zumindest bis in das Jahr 1469 zurückverfolgen, als *Johann von Speyer* zum Schutz seiner Verlagsproduktion von der Signoria Venedigs ein Privileg erhielt, vgl. *Vogel*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhG, Einl. Rn. 112. Die Anliegen der Verleger mündeten immer wieder zuverlässig in Forderungen nach originären Rechten. Eine Renaissance erfuhren entsprechende Kontroversen im Rahmen eines Urheberrechtssymposiums 1986 in Heidelberg, *Dietz*, ZUM 1990, 54 (54). Bereits zuvor wurde diskutiert, ob die Rechte der Verwertung in elektronischen Datenverarbeitungssystemen den Verlegern anzuvertrauen sei, *Schricker*, Neue Technologie – Neues Urheberrecht?, S. 223, in: SGRUM 15 (1986), Internationales Urheberrechts-Symposium, S. 216 ff. Im Nachgang wurde ein Leistungsschutzrecht für Verleger diskutiert, vgl. *Dietz*, ZUM 1990, 54 (54 ff.); *Heker*, ZUM 1995, 97 (99). Der Diskurs, der letztlich zu dem implementierten Recht geführt hat, kam um 2010 auf, vgl. *Schweizer*, ZUM 2010, 7 (8 f.).

nigen Anlass für Kontroversen und ist in den §§ 87f ff. UrhG geregelt. Andere Rechte, die sich ebenfalls auf Leistungen beziehen sollen, wurden dagegen noch nicht in Form gegossen. Allerdings werden sie regelmäßig begehrt: Sie sollen etwa Sportveranstaltern oder (den übrigen) Verlegern einen Schutz hinsichtlich ihrer Leistungen gewähren. Die Kritik, welche die Diskussion um diese Rechte begleitet, lässt darauf schließen, dass die Charakteristika von und Vorgaben für verwandte Schutzrechte noch nicht klar herausgearbeitet wurden. Es ist zu beobachten, dass verwandte Schutzrechte in immer kürzeren Abständen geschaffen werden<sup>4</sup>. Es wird bereits vor einer „Hypertrophie der Schutzrechte“ gewarnt.<sup>5</sup> Derartige Befürchtungen erlangen von vielerlei Seiten Nahrung. So auch durch den EuGH, der den Mitgliedstaaten nahelegte, einen Sportveranstalterschutz zu schaffen.<sup>6</sup> Allerdings beschränkt sich die Kritik nicht darauf, eine erdrückende Zahl von Schutzrechten heraufziehen zu sehen. Die Angriffspunkte sind vielgestaltig. Einzelne verwandte Schutzrechte – ob bereits umgesetzt oder durch engagierte Lobbyarbeit<sup>7</sup> lediglich gefordert – werden wahlweise als ungerechtfertigtes Monopol<sup>8</sup> mit weitem Anwendungsbereich<sup>9</sup> bezeichnet oder als Regelung ohne Anwendungsbereich<sup>10</sup> kritisiert. Es ist die Rede davon, das neu geschaffene Leistungsschutzrecht für Presseverleger passe nicht in die Systematik des UrhG.<sup>11</sup> Ebenso wird im Zusammenhang mit dem Sportveranstalterschutz an die „gesetzssystematischen Zusammenhänge“<sup>12</sup> erinnert.<sup>13</sup> Gemeinsam ist diesen Angriffen demnach der Verdacht, dass Schutzrechte ohne Rücksicht auf die vom Gesetz vorgegebene Systematik und Rechtfertigungsmöglichkeiten je nach Fall geschaffen oder gefordert werden.

<sup>4</sup> S. u. § 5 I.

<sup>5</sup> Siehe hierzu unten § 11 III.

<sup>6</sup> EuGH, Urt. v. 4.10.2011 – C-403, 429/08, GRUR 2012, 156 (169 Rn. 100 ff.) – *Karen Murphy*.

<sup>7</sup> Unter dem Eindruck starken Lobbyismus<sup>7</sup> u. A. auch *Schack*, in: Depenheuer/Peifer, Geistiges Eigentum: Schutzrecht oder Ausbeutungstitel?, 123 (123).

<sup>8</sup> Vgl. *Schippan*, ZUM 2013, 358 (370 f.); *Frey*, MMR 2010, 291 (291); *Kreutzer*, Referentenentwurf zum Leistungsschutzrecht: Eine rechtspolitische Analyse, abrufbar unter <https://irights.info/artikel/referentenentwurf-zum-leistungsschutzrecht-eine-rechtspolitische-analyse/7225> (zuletzt besucht am 02.02.2020). Sehr plakativ wird im Zusammenhang mit dem Recht der Presseverleger vor einer „Monopolisierung von Sprache“ gewarnt, vgl. *Schwarz*, GRUR-Prax 2010, 283 (286); MMR-Aktuell 2013, 342163; beck-aktuell, becklink 1024497; MMR-Aktuell 2010, 304972.

<sup>9</sup> Z. B. *Hossenfelder*, ZUM 2013, 374 (379); zur Kritik am Anwendungsbereich z. B. *Kahl*, MMR 2013, 348 (353).

<sup>10</sup> *Kunz-Hallstein/Loschelder*, GRUR 2010, 808 (809 Rn. 9); *Kühne*, CR 2013, 169 (175); *Peifer*, GRUR-Prax 2013, 149 (152).

<sup>11</sup> *Ohly*, WRP 2012, 41 (41 ff.).

<sup>12</sup> *Heermann*, GRUR 2012, 791 (798).

<sup>13</sup> Vgl. *Peifer*, GRUR-Prax, 181 (183).

Dass es an klaren Vorgaben fehlt und es sich um ein in vielerlei Hinsicht unbestelltes Feld handelt, lässt sich nicht nur aus der Kritik, sondern bereits aus dem Titel der angesprochenen Rechtskategorie ableiten: „Leistungsschutz“ ist ein gern verwendeter Begriff. Noch präsenter ist ein Wortbestandteil dieses Terminus, nämlich der der „Leistung“. Er findet sogar eine Erwähnung in einer der unzweifelhaft wichtigsten Anspruchsgrundlagen des BGB, dem § 812. Es handelt sich um abstrakte, überaus gebräuchliche Begrifflichkeiten. Deshalb ist doch verwunderlich, dass ihr Inhalt in Teilen unklar ist.<sup>14</sup>

Welchen Vorgaben die urheberrechtlichen Leistungsschutzrechte zu folgen haben und ob die ausgewählten Rechte diesen Vorgaben genügen, wird im Folgenden untersucht. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Struktur dieser Rechte.

## II. Forschungslücken und ihre Relevanz

Die Unklarheiten um die verwandten Schutzrechte sollten beseitigt werden. Denn es ist gleich in dreierlei Hinsicht erforderlich, die Merkmale und Notwendigkeiten zu kennen, welche die Rechtskategorie der verwandten Schutzrechte prägen: Zunächst sind sie für die konkrete Anwendung der einzelnen Rechte unabdingbar. Insbesondere hinsichtlich der Schutzgegenstände scheinen viele Unklarheiten zu herrschen.<sup>15</sup> Auch zu Rechtfertigungen dieser Rechte werden einige Ungenauigkeiten<sup>16</sup> vorgetragen. Meist werden nur ausschnittshafte Betrachtungen angestellt. Zudem sind die Eigenarten dieser Rechtskategorie zu beachten, wenn neue, gleichartige Rechte geschaffen werden sollen. Außerdem ist eine Betrachtung der Charakteristika dieser Rechte und der Zwänge, welche den Gesetzgeber begleiten, notwendig für den europäischen Harmonisierungsprozess. Derzeit sehen die nationalen Rechtsordnungen Europas unterschiedliche Leistungsschutzrechte vor. Allerdings wird auch hier der Rechtsrahmen zunehmend vereinheitlicht. Ein Mindestmaß an Einheitlichkeit hat auch das Rom-Abkommen vom 26.10.1961 nur hinsichtlich der Rechte für ausübende Künstler, Tonträgerhersteller<sup>17</sup> und Sendeunternehmen geschaffen, soweit der Staatsvertrag ra-

---

<sup>14</sup> Vgl. unten § 2 I.

<sup>15</sup> Beispielhaft kann hier bereits aufgezeigt werden, dass sich einerseits Formulierungen finden, Schutzgegenstand sei ein Leistungsergebnis, und andererseits Aussagen, geschützt sei die Investition – es handelt sich also um Äußerungen, die zueinander in Widerspruch zu stehen scheinen.

<sup>16</sup> Siehe hierzu unten, §§ 11, 12.

<sup>17</sup> Die Tonträgerhersteller sind zusätzlich durch das Genfer Tonträgerabkommen geschützt, das zwar nicht von so vielen Staaten ratifiziert wurde wie das Rom-Abkommen,

tifiziert wurde.<sup>18</sup> Im Übrigen wurde lediglich der Schutz von Datenbanken durch eine Richtlinie harmonisiert.<sup>19</sup> Einen originären Sportveranstalterschutz sieht in der Europäischen Union bisher lediglich das französische Recht vor.<sup>20</sup> Allerdings trägt dieses Recht ebenso wie die Anregung des EuGH, ein Leistungsschutzrecht für Sportveranstalter zu schaffen, auch in Deutschland zu einer regen Diskussion bei. Desgleichen findet sich ein ausschließliches Recht des Presseverlegers bisher nicht europaweit, sondern lediglich in Deutschland und Spanien<sup>21</sup>.<sup>22</sup> Einen europaweiten urheberrechtlichen Schutz der Presseverleger ist nun durch Art. 15 DSM-RL<sup>23</sup> vorgesehen.

Umso erstaunlicher ist es, dass deduktive Untersuchungen der verwandten Schutzrechte bisher kaum stattgefunden haben. Zwar gibt es einige Literatur jeweils zu konkreten urheberrechtlichen Leistungsschutzrechten, ebenso zu übergeordneten Rechtskategorien wie Ausschließlichkeitsrechten im Allgemeinen. Dazwischen fehlt es allerdings an einem Mittelbau, der es erlaubt, sich den angesprochenen Aufgaben zu stellen, welche sich im Zusammenhang mit verwandten Schutzrechten ergeben, und sich der häufig etwas pauschal daherkommenden Kritik an dem Gesetzgeber zu nähern. Hierzu soll diese Arbeit einen Beitrag leisten.

---

dem sich aber z. B. die USA angeschlossen haben. Vgl. zum Genfer Tonträgerabkommen *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 979.

<sup>18</sup> Ratifizierungen erfolgten zunächst nur zögerlich, inzwischen gilt er aber für 94 Vertragsstaaten (Stand November 2019; zur jeweils aktuellen Zahl: [https://www.wipo.int/treaties/en/ShowResults.jsp?lang=en&treaty\\_id=17](https://www.wipo.int/treaties/en/ShowResults.jsp?lang=en&treaty_id=17)), darunter auch die Schweiz, *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 972.

<sup>19</sup> Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl. L 77 v. 27.03.1996, S. 20 ff.

<sup>20</sup> Frankreich kennt ein *droit d'organisateur* bereits seit 1992. Es ist seit 2006 in Art. L. 333 des Code du Sport geregelt, *Frey*, in: Schwartmann, Praxishandbuch Medien-, IT- und Urheberrecht, Kap. 15 Rn. 22; *Heermann*, GRUR 2015, 232 (238).

<sup>21</sup> Ein originäres Recht des Presseverlegers findet sich im spanischen Urheberrecht in Art. 32 Nr. 2 UrhG. Es trat am 01.01.2015 durch das Gesetz 21/2014 vom 04.11.2014 zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes („UrhG“) und der Zivilprozessordnung (Ley 21/2014, de 4 de noviembre, por la que se modifica la Ley de Propiedad Intelectual y la Ley de Enjuiciamiento Civil) in Kraft, *García*, GRUR Int 2015, 417 (417, 419);

<sup>22</sup> Ein typographischer Schutz besteht in England: *Ohly*, WRP 2012, 41 (42 f.); *Schweizer*, ZUM 2010, 7 (9 f.); *Hegemann/Heine*, AfP 2009, 201 (207). Ein auf Printmedien bezogenes, die Onlinemedien nicht einschließendes Recht besteht in Griechenland und Portugal, *Hegemann/Heine*, AfP 2009, 201 (207). Leistungsschutz für Verleger wird darüber hinaus auch in den Niederlanden gewährt, *Kauert*, Das Leistungsschutzrecht des Verlegers, S. 265.

<sup>23</sup> Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130 vom 17.05.2019, S. 92.

### III. Gang der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in vier Teile. In einem ersten Schritt werden Rechtskategorien untersucht, zu denen die verwandten Schutzrechte zählen sollen. Dabei wird es darum gehen herauszuarbeiten, welche Vorgaben diese Kategorien für verwandte Schutzrechte bereithalten und welche Wirkungen entsprechende Ausgestaltungen entfalten. Auf diese Weise soll erarbeitet werden, welche Merkmale und Strukturen ein Recht aufweisen sollte, um in den Kreis der verwandten Schutzrechte aufgenommen zu werden. Dieses Ziel wird im zweiten Teil weiterverfolgt, indem induktiv untersucht wird, welche Merkmale die verwandten Schutzrechte tatsächlich aufweisen. Auf diese Weise können nicht nur die Ergebnisse des ersten Teils überprüft werden; notwendige Eigenschaften der verwandten Schutzrechte können auch weiter konkretisiert werden.

Der Dritte Teil ist Fragen zur Legitimität gesetzgeberischen Handelns im Zusammenhang mit verwandten Schutzrechten gewidmet. Es wird näher untersucht, inwieweit es berechtigt ist, dem Gesetzgeber vorzuhalten, er habe ein neues verwandtes Schutzrecht zu schaffen oder dies zu unterlassen. Dabei wird aufgezeigt, in welchem Maße mit solchen Forderungen Pflichten unterstellt werden können, und wie eine Rechtfertigung eines verwandten Schutzrechts anzustellen ist.

Hieran schließt sich im Vierten Teil eine Untersuchung an, die von dem Recht der Presseverleger handelt. Dieses Recht wird darauf überprüft, inwieweit es sich nach den entwickelten Vorgaben in die Reihe der verwandten Schutzrechte einfügt.



## Verwandte Schutzrechte – Die Merkmale übergeordneter Rechtskategorien

Bei den verwandten Schutzrechten handelt es sich um eine vergleichsweise kleine und bereits sehr konkrete Einheit besonderer Regelungen. Trotz ihrer Eigenarten lassen sie sich freilich in das größere Ganze ein- und übergeordneten Rechtskategorien zuordnen. Indem einzelne Rechte – oder wie hier die Gruppe verwandter Schutzrechte – in einen größeren Zusammenhang gesetzt werden, wird nicht nur ein ordnender, systematisierender (Selbst-) Zweck verfolgt; vielmehr ergeben sich Merkmale und Strukturen der übergeordneten Rechtskategorien, die auch das einzelne Recht aufzuweisen hat, um zwanglos in die Reihe der verwandten Schutzrechte aufgenommen zu werden. Die Analyse übergeordneter Rechtskategorien erfolgt deshalb, um die Anforderungen an ein Recht zu benennen, die es zu erfüllen hat, um als verwandtes Schutzrecht gelten zu können. Zugleich ermöglicht diese Betrachtung, einige Unklarheiten zu identifizieren und mit ihnen aufzuräumen. Es besteht die Gefahr, diese Überlegungen zu beeinträchtigen, indem die Zuordnung zu übergeordneten Rechtskategorien anhand der verwandten Schutzrechte vorschnell<sup>1</sup> begründet oder in Frage gestellt wird. Deshalb folgt die Untersuchung in diesem Abschnitt der Hypothese, dass als verwandte Schutzrechte lediglich ausschließliche Rechte an immateriellen Gütern in Betracht kommen, die Merkmale eines Leistungsschutzes aufweisen. Im Übrigen bleiben die einzelnen verwandten Schutzrechte, die das deutsche Recht vorhält, in diesem Abschnitt außer Betracht.

Zunächst werden Eigenschaften und Strukturmerkmale von verwandten Schutzrechten unter der Annahme aufgezeigt, dass es sich um Ausschließlichkeitsrechte handelt (§ 1). Sodann wird auf den Begriff des Leistungsschutzes eingegangen und analysiert, welche Rollen Leistungen in der Struktur eines solchen Rechts (nicht) zukommen können (§ 2), bevor die Tauglichkeit einer Leistung als Rechtsgegenstand eines Immaterialgüterrechts überprüft (§ 3) und die Funktionen von Leistungen in der Struktur von verwandten Schutzrechten (§ 4) erörtert werden.

---

<sup>1</sup> Die Prüfung, inwieweit die Zuordnung der verwandten Schutzrechte zu ausgewählten übergeordneten Rechtskategorien gerechtfertigt ist, ist einem anderen Abschnitt der Untersuchung vorbehalten, siehe hierzu unten Zweiter Teil.



## Verwandte Schutzrechte als Ausschließlichkeitsrechte

Als gedanklicher Ausgangspunkt einer systematischen Suche nach einer Rechtskategorie, der die verwandten Schutzrechte zuzuordnen sein könnten, können die allgemeine Handlungsfreiheit und als ihr Ausfluss die Privatautonomie dienen. Die Freiheit der Rechtssubjekte, Leistungen zu tätigen, Ergebnisse zu erzielen, diese jeweils zu beeinträchtigen oder zu fördern, eben zu tun und zu lassen was ihnen beliebt, wird durch vielerlei Normen eingeschränkt. Bestimmte Handlungen sind durch die Rechtsordnung von vornherein – zum Beispiel durch das öffentliche Recht – objektiv untersagt oder anderweitig reglementiert. Hiervon zu unterscheiden sind Rechte, die dem Einzelnen Befugnisse gewähren und dadurch zugleich die Handlungsfreiheit Dritter einschränken. Es handelt sich um subjektive Rechte.<sup>1</sup> Ihnen ist keine weitere Rechtskategorie übergeordnet.<sup>2</sup> Aufgrund dieses Abstraktionsniveaus ließen sich insoweit nur wenige weitere Schlüsse ziehen. Freilich können subjektive Rechte weiter unterschieden werden: in relative und absolute Rechte. Während erstere nur bestimmte Schuldner verpflichten, grenzen absolute subjektive Rechte einen Freiheitsbereich des Berechtigten gegenüber jedermann ab.<sup>3</sup> Derart wirken auch Ausschließlichkeitsrechte. Züge<sup>4</sup> eben solcher Ausschließlichkeitsrechte weisen auch die verwandten Schutzrechte auf. Dies ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut der einzelnen Regelungen; ausschließliche Rechte werden gemäß § 70 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1, 2 UrhG hinsichtlich wissenschaftlicher Ausgaben begründet, hinsichtlich nachgelassener Werke gemäß § 71 Abs. 1 S. 1 UrhG, hinsichtlich Lichtbilder gemäß § 72 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1, 2 UrhG, für ausübende Künstler ge-

---

<sup>1</sup> Vgl. *Bucher*, Das subjektive Recht als Normsetzungsbefugnis, S. 65 f.; *Peukert*, Güterzuordnung als Rechtsprinzip, S. 55.

<sup>2</sup> *Peukert*, Güterzuordnung als Rechtsprinzip, S. 48; *Bucher*, Das subjektive Recht als Normsetzungsbefugnis, S. 65 f. Vgl. auch *Larenz/Wolf*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts (9. Auflage), § 14 Rn. 10, die schreiben, die Betrachtung subjektiver Rechte als Kategorie führe „notwendigerweise zu einem gewissen Abstraktionsgrad“.

<sup>3</sup> *Peukert*, Güterzuordnung als Rechtsprinzip, S. 50, 52; vgl. auch *Bucher*, Das subjektive Recht als Normsetzungsbefugnis, S. 162 f.

<sup>4</sup> Es ist sinnvoll, lediglich von ausschließlichkeitsrechtlichen Zügen bzw. von einem ausschließlichkeitsrechtlichen Charakter zu sprechen, da Übergänge von einem Ausschließlichkeitsrecht zu einem bloßen Abwehrrecht fließend sind, siehe hierzu unten § 2 I 2.

mäß § 77 Abs. 1, 2 S. 1, 78 Abs. 1 UrhG, für Tonträgerhersteller gemäß § 85 Abs. 1 UrhG, für Sendeunternehmer gemäß § 87 Abs. 1 UrhG, für Datenbankhersteller gemäß § 87b Abs. 1 UrhG und für den Filmhersteller ergibt sich dies insbesondere aus § 94 Abs. 1 UrhG, aber auch aus den §§ 88 Abs. 1 und 89 Abs. 1 UrhG. Auch im Übrigen sind keine Gründe ersichtlich, dass ein ausschließlichsrechtlicher Charakter dieser Rechte weiter begründet oder in Zweifel gezogen werden müsste. Insoweit wäre es nicht weiter notwendig, die Merkmale von Ausschließlichsrechten zu erläutern. Eine entsprechende Betrachtung wird hier aus anderen Gründen vorgenommen: Die Darstellung des Mechanismus' von Ausschließlichsrechten ist wertvoll, um die Struktur von verwandten Schutzrechten zu begründen. Anhand der Merkmale von Ausschließlichsrechten können unmittelbar Anforderungen benannt werden, denen das einzelne Recht genügen sollte. Auch kann die Struktur von Ausschließlichsrechten mittelbar, nämlich im weiteren Verlauf der Untersuchung herangezogen werden, um weitere Überlegungen zu stützen. Außerdem sind die verwandten Schutzrechte – wie an anderer Stelle gezeigt werden wird<sup>5</sup> – vergleichsweise kompliziert aufgebaut – zumindest wenn sie mit dem zivilrechtlichen (Sach-) Eigentum verglichen werden, das als Prototyp eines Ausschließlichsrechts gelten kann.<sup>6</sup> Wird ein Diskurs über einzelne Elemente der verwandten Schutzrechte geführt, ist es erforderlich, diese Elemente einheitlich zu benennen. Dies ist erstaunlicherweise nicht der Fall. Im besseren Fall werden hierdurch Missverständnisse hervorgerufen, im schlechteren geraten Rechtssetzung und/oder -anwendung fehlerhaft. Eine vertiefte Darstellung der Merkmale von Ausschließlichsrechten kann insofern für Klarheit sorgen. Zu diesen Merkmalen zählt ihre Zuweisungsfunktion (I.). Sie wirft Fragen nach dem Objekt einer ausschließlichsrechtlichen Zuweisung auf (II.). Ihre Beantwortung ermöglicht es, Unklarheiten aufzuzeigen und den Rollen von „Gütern“, „Schutzgegenständen“, „Rechtsgegenständen und -objekten“ sowie (geschützten) „Interessen“ nachzugehen (III.).

---

<sup>5</sup> Vgl. unten Zweiter Teil.

<sup>6</sup> Peukert, Güterzuordnung als Rechtsprinzip, S. 53, 862; Zech, Information als Schutzgegenstand, S. 80. Vgl. auch Wolff/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, § 20 Rn. 17: „Prototyp der Herrschaftsrechte an Sachen ist das Eigentum“; Schack, BGB – Allgemeiner Teil, Rn. 46.

# Register

- absolutes Recht 9, 11
- Abwehrrecht 14f., 31, 94f., 134
- Abwehrwirkung 11
- Arbeitslehre 181f.
- Ausschließlichkeitsrecht 9–17
  - *bundle-of-rights*-Theorie 20–24
  - Funktionsweise 11–14
  - Gut als Gegenstand 26f.
  - Interesse als Objekt 25f.
  - Merkmale 11–24
  - Übertragbarkeit 16f.
- Ausschlusswirkung 11
- ausübender Künstler 70f., 73, 79, 81, 88
  - Nachschaffen 120
  - Parallelerleistungsergebnis 118
  - Recht als Eigentum 160
  - Übertragbarkeit 89
- Berufsfreiheit
  - finaler Eingriff 162
  - objektiv berufsregelnde Tendenz 162
- bundle-of-rights*-Theorie 21–24, 27–29, 42
  - synthetische Sichtweise 24
- Datenbankherstellerrecht 72–74, 84, 88, 93–95
  - Nachschaffen 121
  - Parallelerleistungsergebnis 118
  - Sui generis-Recht 93–95
- deontologische Rechtfertigung 180–187
  - Presseverlegerrecht 222
  - Überzeugungskraft 183–187
  - Vorkommen in neuerer Gesetzgebung und Rechtsprechung 180f.
- Doppelfinder 54, 60
- Eigentumsgarantie 142–148, 159–161
- Einschätzungsprärogative 132
- Entstehungsvoraussetzung (Leistungsschutzrecht) 52
- ergänzender Leistungsschutz 56–58
- Filmherstellerrecht 69f., 73, 78, 81–83
  - Nachschaffen 121
  - Parallelerleistungsergebnis 118
  - Übertragbarkeit 89
- Geschichte (verwandte Schutzrechte) 65–68
- Gesetzesvorbehalt 125, 191f.
- Gleichheitssatz 138, 172
- Grundgesetz
  - Bindung 125–129
  - Handlungspflicht des Gesetzgebers 126
  - Schutzfunktion 126
- Grundrechtscharta 151–154
- Gut 24–29, 38
  - Abgrenzbarkeit 86f.
  - als Rechtsobjekt 23
  - Anerkennung 86
  - geschütztes Interesse als Gut 25f.
  - Gut als Gegenstand eines Ausschließlichkeitsrechts 26–29
  - Nutzen 38
- Handlungsfreiheit 9, 11f., 136–138, 170f.
- Herkunftsfunktion 40f.
- Herrschaftsrecht 18–24, 42, 88
- Hypertrophie 2, 68, 146, 176–178, 199
- Immaterialgüterrecht 45
  - ausübender Künstler 81
  - Filmherstellerrecht 82
  - Laufbildherstellerrecht 82
  - Lichtbildschutz 82
  - Senderecht 81
  - Tonträgerherstellerrecht 82
  - wissenschaftliche Ausgaben 81
- Immaterielles, Eigenschaften 46f.
- Imperativtheorie 11f.
- Informationsfreiheit 168
- Interessenlage 98–110
- Interessenschutz 24–26
- Intermediär 68f., 73–75
- Investitionsschutz 33
- Kaldor-Hicks-Methode 190

- Kunsthfreiheit 163–165  
 – Werkbereich 163  
 – Wirkbereich 164
- Laufbildherstellerrecht 69, 82  
 Lauterkeitsrecht 56–59, 85, 92  
 Leistung 30, 32–44  
 – außerhalb einer Person 39–44  
 – Begriff 33–35, 44  
 – Exklusivität 47  
 – Kausalität zw. Leistung/Ergebnis 52, 111, 113–116  
 – Leistungsergebnis, Verhältnis zu 50–52  
 – nützliche Erscheinung 38  
 – Rechtsobjekt 37  
 – Rivalität 47  
 – Schutzfähigkeitskriterium 112f.  
 – Substrat 115  
 – Ubiquität 46  
 Leistungsergebnis 34, 84  
 Leistungssubstrat 51  
 Leistungsübernahme 53  
 Lichtbildschutz 72, 82  
 – Nachschaffen 119  
 – Paralleleistungsergebnis 117  
 – persönlichkeitsrechtlicher Charakter 89  
 – Übertragbarkeit 89  
 Lobbyarbeit 2, 199
- Markenschutz 84  
 – Erkennbarkeit der Zuweisung 91  
 Marktversagen 124, 193f.  
 Meinungsfreiheit 165–167  
 Menschenwürde 135, 158
- Nachahmungsschutz 55  
 nachgelassenes Werk 70  
 – Nachschaffen 119  
 – Paralleleistungsergebnis 117  
 Nachschaffen 56, 119  
 – ausübender Künstler 120  
 – Datenbankherstellerrecht 121  
 – Filmherstellerrecht 121  
 – Presseverlegerrecht 216  
 – Senderecht 120  
 – Tonträgerherstellerrecht 120  
 negative Zuweisung 11
- Offenbarung 157  
 Okkupationslehre 182
- ökonomischen Analyse 188–194  
 Optimierungsgebot 179
- Paralleleistungsergebnis 53–55, 57, 117  
 – nachgelassenes Werk 117  
 – Presseerzeugnis 215  
 – wissenschaftliche Ausgabe 117  
 Pareto-Effizienz 189  
 Patentschutz 84  
 Persönlichkeitsrecht 88  
 positive Zuweisung 11–14  
 Presseerzeugnis 201–203  
 Presseverlegerrecht 199  
 – deontologische Rechtfertigung 222  
 – Erkennbarkeit der rechtlichen Zuordnung 209f.  
 – Europarecht (gem. Art. 15 DSM-RL) 223–226  
 – fehlgeleiteter Schutz 222  
 – Journalisten, Interesse der 211f.  
 – kausale Leistung 214f.  
 – Konsumenten, Interesse der 213  
 – leistungsschutzrechtliche Merkmale 210–219  
 – Nachschaffen 216–218  
 – Notifizierungsverfahren 221  
 – Paralleleistungsergebnis 215f.  
 – positive Zuweisung 207–210  
 – Rechtfertigung 219–226  
 – Rechtsgegenstand vs. Schutzgegenstand 205f.  
 – Regelungstechnik 214–218  
 – Suchmaschinenbetreiber, Interesse der 213  
 – Übertragbarkeit 209  
 – Umfang der Rechtsmacht 208  
 – Verleger, Interesse der 212f.  
 – Zuweisungsgehalt 206–210  
 Privatautonomie 9
- Rechtfertigung  
 – Arbeitstheorie 181–183  
 – Belohnungsgedanke 182  
 – deontologische Begründung 180–187  
 – Effizienz 191–193  
 – Kaldor-Hicks-Methode 190  
 – Marktversagen 193f.  
 – naturrechtlich-rechtsphilosophisches Argument 183  
 – Okkupationslehre 182  
 – ökonomische Analyse 188–194  
 – Pareto-Effizienz 189

- Presseverlegerrecht 219–226
- Utilitarismus 187–194
- Rechtsgegenstand 24–30, 38, 44, 48, 52, 59, 77
- Presseverlegerrecht 205 f.
- Rechtsobjekt 15, 19, 23 f.
- Rechtsstaatsprinzip 148 f.
  
- Schutzfähigkeitskriterium 36, 44, 50
- Schutzgebot 128
- Schutzgegenstand 24, 29 f.
- Schutzumfang 29, 36, 44, 52–59, 84
- Senderecht 81, 112 f.
  - Nachschaffen 121
  - Parallelerleistungsergebnis 118
- Sozialstaatsprinzip 135, 149 f.
- Sportveranstalterrecht 2, 4, 149
- subjektives Recht 9, 11 f.
- Suchmaschine 199
- Summentheorie 20 f.
  
- Terminologie 10
- Tonträgerherstellerrecht 71, 88, 112, 114 f.
  - Eigentum, Recht als 159 f.
  - Nachschaffen 120
  - Parallelerleistungsergebnis 118
  
- Untermaßverbot 127
- Unternehmer 73
- Urheberrecht *Siehe* Werkschutz
- Utilitarismus 187–194
  - Kaldor-Hicks-Methode 190
  - Pareto-Effizienz 189 f.
- utilitaristische Rechtfertigung
  - Siehe* Utilitarismus
  - Zielkonflikt 188–191
  
- Veranstalterrecht 73, 79
- Verfügungsmacht, Quelle 13, 88 f.
- Verkehrsfähigkeit 16 f., 88 f., 139
- Verlag 200
- verlagstypische Sammlung 201–203
  
- Vermittler *Siehe* Intermediär
- Vorbehalt des Gesetzes 125 f.
  
- Werkbezug 69–73, 75
  - ausübender Künstler 70
  - Datenbankherstellerrecht 72
  - Filmherstellerrecht 69
  - Laufbildherstellerrecht 69
  - Lichtbildschutz 72
  - nachgelassenes Werk 70
  - Sendeunternehmerrecht 72
  - Tonträgerherstellerrecht 71
  - Veranstalterrecht 71
  - wissenschaftliche Ausgaben 70
- Werkschutz 84, 107–110
  - Erkennbarkeit der Zuweisung 90 f.
  - Gegenstand 27–29
  - Interessen des Urhebers 101 f.
  - Primat des Urheberrechts 107–110
  - Rechtsmacht 88
  - Urheberrecht als Eigentum 159
- Wertschöpfungskette 98–101
- wissenschaftliche Ausgabe 70, 81, 89, 112 f., 116
  - Nachschaffen 119 f.
  - Parallelerleistungsergebnis 117
  - persönlichkeitsrechtlicher Charakter 89
  - Übertragbarkeit 89
  
- Zuweisung
  - Inhalt 18
  - negative 11
  - positive 11, 31
- Zuweisungsgehalt 11, 14, 31, 85–93, 134
  - Erkennbarkeit der Zuweisung 90 f.
  - Gut, wirtschaftlicher Wert 90
  - Identifikation 15
  - Presseverlegerrecht 206
  - Rechtsmacht 87 f.
  - Übertragbarkeit 88 f.
  - Verfügungsmacht, Quelle der 13, 88 f.